



TURNERBUND

Sinzheim 1897 e.V.

SATZUNG

des Turnerbund Sinzheim e.V.

Stand: 29.07.2026

REGELUNGSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Gesetzliche Vertreter	4
2. Abschnitt: Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme.....	4
§ 7 Ablehnung von Mitgliedsanträgen	4
§ 8 Beiträge, Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	5
3. Abschnitt: Organisation des Vereins	5
§ 10 Abteilungen	5
§ 11 Organisation der Abteilungen	6
§ 12 Organe des Vereins	6
§ 13 Hauptversammlung	6
§ 14 Einberufung der Hauptversammlung	7
§ 15 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung	7
§ 16 Aufgaben der Hauptversammlung	7
§ 17 Verwaltungsrat	8
§ 18 Wahl des Verwaltungsrats	8
§ 19 Aufgaben des Verwaltungsrats	8
§ 20 Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats	9
§ 21 Vorstand	10
§ 22 Aufgaben des Vorstands	10
§ 23 Beschlussfähigkeit des Vorstands	10
§ 24 Finanzen	10
§ 25 Vereinsjugend	11
§ 26 Prävention vor sexualisierter Gewalt	11
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 27 Datenschutz	11
§ 28 Haftung	12
§ 29 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins	12
§ 30 Ordnungen	12
§ 31 Inkrafttreten	12
Anlage zu § 10 der Satzung	13

Präambel

Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Die verwendete Form gilt gleichermaßen für jegliche Geschlechteridentität sowie non-binäre und geschlechtslose Personen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnerbund Sinzheim e.V., im Folgenden „der Verein“.
- (2) Sitz des Vereins ist Landstraße 19, 76547 Sinzheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der VR-Nr. 210154 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der von den Abteilungen angebotenen Sportarten (§ 10 in Verbindung mit der Anlage).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Sportstätten, das Abhalten und Anbieten von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme an und Durchführung von Sport- und Wettkampfveranstaltungen sowie die Förderung jugendlicher Mitglieder verwirklicht.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. und den für die Sportarten der Abteilungen zuständigen Fachverbänden, deren Sportarten auf wettkampf- oder Breitensportlicher Basis betrieben werden. Als Mitglied der Verbände erkennen er und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- (3) Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich. Absatz 1 gilt dann entsprechend.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Vereinsämter im Sinne dieser Satzung sind alle Tätigkeiten, die innerhalb eines Vereinsorgans (§ 12) ausgeübt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Gesetzliche Vertreter

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, das Vorstandsmitglied für Finanzen sowie das Vorstandsmitglied für Verwaltung einzelvertretungsbe-rechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.
- (2) Die Hauptversammlung legt in der Richtlinie über die im Innenverhältnis erforderlichen Zustimmung zu Rechtsgeschäften (Genehmigungsrichtlinie) fest, ab welchem Geschäftswert von Rechtsgeschäften im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsrats und des Vorstands erforderlich ist. Bei Beschlüssen mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Abteilungen ist immer die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (3) Zur Änderung der Genehmigungsrichtlinie bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme muss in Textform beim Vorstand beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Verein bestätigt die Aufnahme in den Verein und den Beginn der Mitgliedschaft in Textform.
- (4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Ablehnung von Mitgliedsanträgen

- (1) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ablehnen.
- (2) Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Es dürfen keine politischen, religiösen oder ethnischen Gründe ausschlaggebend sein.

§ 8 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben; Näheres regeln die Beitrags- und Ehrenordnung.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung können von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) – eine Vererbung findet nicht statt – oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, dem Verein länger als sechs Monate trotz entsprechender Aufforderung keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt oder die Beitragszahlung endgültig verweigert. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
 - c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Für einen Ausschluss gilt § 7 entsprechend; dem Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden.

- (5) Bei der Abstimmung über den Ausschluss müssen zusätzlich vier volljährige Mitglieder, die per Losentscheid ermittelt werden, beteiligt werden; die Mehrheit des § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

3. Abschnitt: Organisation des Vereins

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden. Die genaue Anzahl und Beschaffenheit dieser Abteilungen ist in der Anlage über

die Abteilungen sowie den Abteilungsordnungen, sofern diese vorhanden sind, aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung für zwei Jahre gewählt.

(3) Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vorstands und diesem gegenüber für ihre Abteilung verantwortlich.

§ 11 Organisation der Abteilungen

(1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr werden Abteilungsversammlungen einberufen, zu denen das Vorstandsmitglied für Sport einzuladen ist.

(2) Jede Abteilung führt eine Abteilungskasse, die zum Haushalt und Vermögen des Vereins gehört. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sowie die Richtlinien und finanziellen Vorgaben des Vereins sind einzuhalten.

(3) Jede Abteilung hat das Recht, durch Abteilungsbeschluss über die Verwendung der ihr durch den Haushalt des Vereins zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden. Hierbei sind die finanziellen Vorgaben des Vereins sowie dieser Satzung zu beachten.

(4) Alle Abteilungsbeschlüsse mit möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Verein oder dessen Haushalt bedürfen der Zustimmung der in dieser Satzung für diesen Fall bestimmten Organe.

(5) Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden, sofern diese in Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat, der Vorstand sowie der Jugendvorstand.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Jedes Mitglied kann beim Verwaltungsrat schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Sofern der Antrag dem Verwaltungsrat spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung zugeht, ist die Tagesordnung zu Beginn der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Die Annahme des Antrags bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Hauptversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Im Wege der elektronischen Kommunikation virtuell Teilnehmende gelten als Anwesende. Der Verwaltungsrat informiert bei Einberufung über technische und organisatorische Maßnahmen, die die Ausübung der Mitgliedsrechte ermöglichen und sicherstellen, dass nur Berechtigte an der Versammlung teilnehmen.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten und zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Auf Wunsch eines Mitglieds muss eine geheime Wahl erfolgen.

§ 16 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere
- a) Wahl des Verwaltungsrats
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Genehmigung von Ausgaben, zu deren Finanzierung die Aufnahme eines Darlehens notwendig ist

- f) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Vorstands fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Verwaltungsrat und Vorstand können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Hauptversammlung einholen.

§ 17 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - c) dem Vorstandsmitglied für Verwaltung
 - d) dem Vorstandsmitglied für Sport
 - e) dem Schriftführer
 - f) vier weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern
- (2) Die vier weiteren Verwaltungsratsmitglieder sollen mit Mitgliedern besetzt werden, die den Verwaltungsrat in dessen Geschäftsführung in spezifischen Aufgabenbereichen unterstützen. Aufgabenbereiche können insbesondere die Verwaltung der Liegenschaften, die Buchhaltung oder die Mitgliederverwaltung sein; Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Ämter bedarf es der Volljährigkeit.

§ 18 Wahl des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Verwaltungsrats. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus muss sein Nachfolger von einer außerordentlichen Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden. Beim Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Wahl des Vorstandsmitglieds für Finanzen darf nicht im Jahr der Wahl des Vorstandsvorsitzenden stattfinden. Fällt der Zeitpunkt der Wahl aufgrund besonderer Umstände dennoch zusammen, ist die Amtszeit des Vorstandsmitglieds für Finanzen auf ein Jahr zu verkürzen.
- (4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung auf die Wahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Reihenfolge des § 17 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 19 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) Beschlussfassung bzw. -einholung zu Projekten und Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplans
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung und bei Bedarf Auswahl der elektronischen Kommunikation zur Ausübung der Mitgliedsrechte
- d) Planung und Durchführung außergewöhnlicher Vereinsveranstaltungen
- e) Definition der Richtlinien für finanzielle Angelegenheiten
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Ermäßigung und Erlass von Beiträgen
- h) Erstellung des Geschäftsverteilungsplans über die Aufgabengebiete seiner Mitglieder

§ 20 Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Verwaltungsratssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer anderen vertretungsberechtigten Person gemäß § 5 einberufen werden.

(2) Verwaltungsratssitzungen können auch ohne Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Im Wege der elektronischen Kommunikation virtuell Teilnehmende gelten als Anwesende. Über die Art der Durchführung ist bei Einberufung zu informieren. Die Teilnehmenden erhalten rechtzeitig vor Sitzungsbeginn die erforderlichen Zugangsdaten. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Verwaltungsrats leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung eine andere vertretungsberechtigte Person gemäß § 5.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt durch offene Abstimmung. Bei der Beschlussfassung entscheidet bei allen in der Satzung nicht besonders bezeichneten Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats in der jeweiligen Angelegenheit der Durchführung eines Umlaufverfahrens zustimmen.

(6) Über jede Verwaltungsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmenden, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthalten.

(7) Auch bei Ämterhäufung hat jedes Verwaltungsratsmitglied nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts bedarf es der Volljährigkeit.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Jugendvorsitzenden sowie den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen, ferner nach Bedarf oder wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine andere vertretungsberechtigte Person gemäß § 5.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Vorschriften der §§ 31 und 31a BGB bleiben unberührt.

§ 22 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand überwacht den Verwaltungsrat. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung oder der Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben. Der Vorstand ist insbesondere zuständig bei

- a) der Genehmigung von Rechtsgeschäften entsprechend § 5
- b) der Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorschlag von Ehrenmitgliedern im Rahmen der Ehrenordnung
- d) der Einrichtung von Abteilungen und dem Beitritt zu Fachverbänden
- e) der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans
- f) der Festsetzung des Jahresbudgets für die Abteilungen auf Vorschlag des Verwaltungsrats/Vorstandsmitglieds für Finanzen

§ 23 Beschlussfähigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Vorstands leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied.
- (2) Die Abteilungsleiter sind berechtigt, ein Mitglied aus den Reihen ihrer Abteilung, das selbst nicht Mitglied des Vorstands ist, als Vertreter in einzelne Vorstandssitzungen zu entsenden. Der Vertreter übt sodann das Stimmrecht des Abteilungsleiters aus. Gleiches gilt beim Jugendvorsitzenden für ein Mitglied des Jugendvorstands. Der Sitzungsleiter ist hierüber im Voraus zu informieren.
- (3) Die Regelungen zu Verwaltungsratssitzungen ohne Anwesenheit am Sitzungsort (§ 20 Absatz 2) finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Regelungen zur Beschlussfassung sowie Protokollierung von Verwaltungsratsbeschlüssen (§ 20 Absätze 4 bis 7) gelten entsprechend.

§ 24 Finanzen

- (1) Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für alle die Vereinsfinanzen betreffenden Angelegenheiten verantwortlich. Es verantwortet die Buchführung und das Vereinsbudget. Es legt in

Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu jeder Hauptversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das neue Jahr vor.

(2) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch zwei von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Die Wahl der Kassenprüfer soll entsprechend der Wahl des Verwaltungsrats erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung darüber einen Bericht.

(5) Die Hauptversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 25 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung des Vereins.

(2) Sie wird durch den Jugendvorstand vertreten.

(3) § 11 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 26 Prävention vor sexualisierter Gewalt

(1) Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder, ein sicheres Umfeld zu schaffen und sexualisierte Gewalt in jeglicher Form zu verhindern. Er ergreift präventive Maßnahmen zur Wahrung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit seiner Mitglieder und fördert den achtsamen Umgang untereinander.

(2) Der Verein gibt sich zu diesem Zweck ein Schutzkonzept, das neben präventiven Maßnahmen auch Melde- und Hilfsmechanismen sowie Sanktionsmaßnahmen enthält.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Datenschutzes beim TB Sinzheim e.V. (Datenschutzrichtlinie).

§ 28 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 29 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Hauptversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss von allen stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(3) Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Verwaltungsrat umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 2 Absatz 1) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports an den kommunalen Schulen zu verwenden hat.

§ 30 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, hat sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie eine Genehmigungsrichtlinie gegeben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24.03.2026 mit der erforderlichen Mehrheit (Zustimmung: 53 Stimmen, Ablehnung: 0 Stimmen, Enthaltung: 1 Stimme) beschlossen.

(2) Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister¹ in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 19.12.2014 ihre Gültigkeit.

¹ Tag der Eintragung: 26.08.2026

Anlage zu § 10 der Satzung

zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 16.11.2016

1. Abteilungen des Vereins sind

1.1. Turnen

Zur Abteilung Turnen gehören neben dem Bereich Gerätturnen auch Rhythmische Sportgymnastik, allgemeine Gymnastik, Tanz, Wandern sowie Sportarten zur Förderung der Gesundheit.

1.2. Ski(schule)

Die Ski- und Snowboardschule im Turnerbund Sinzheim bietet in der Wintersaison umfangreiche Ski- und Snowboardkurse, sowie Skigymnastik an. In der Sommersaison hält man sich u.a. mit Skigymnastik oder Mountainbiken fit.

1.3. Tischtennis

Die Abteilung bietet Tischtennis im Liga- sowie Freizeit- und Breitensportbereich an.

1.4. Volleyball

Die Abteilung bietet Volleyball im Freizeit- und Jugendbereich mit verschiedenen Mixed-Gruppen für Interessierte ab einem Alter von 10 Jahren an.

1.5. Badminton

Die Abteilung bietet Badminton im Liga- sowie Freizeit- und Breitensportbereich an.

1.6. Kampfkunst

In der Abteilung werden unterschiedliche Kampfkunstarten angeboten. Ziel ist eine gute Körperbeherrschung und die Grundzüge der Selbstverteidigung zu erlangen.

2. Schlussbestimmungen

2.1. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung und kann gemäß § 22 lit. d der Satzung durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

2.2. Sie ist Grundlage für die Bestimmung des Vereinszwecks gemäß § 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Satzung.

2.3. Sollten einzelne Teile dieser Anlage nicht in Einklang mit der Satzung stehen sind diese nichtig. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.